

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 10. Dezember 2009

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit,
beauftragt mit der Sozialeingliederung

Frau L. ONKELINX

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

S. DE CLERCK



FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2010 — 3133

[C — 2010/00493]

30 DECEMBER 2009. — Wet houdende diverse bepalingen Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 157, 158 en 159 van de wet van 30 december 2009 houdende diverse bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 31 december 2009).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2010 — 3133

[C — 2010/00493]

30 DECEMBRE 2009. — Loi portant des dispositions diverses Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 157, 158 et 159 de la loi du 30 décembre 2009 portant des dispositions diverses (*Moniteur belge* du 31 décembre 2009).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2010 — 3133

[C — 2010/00493]

30. DEZEMBER 2009 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen - Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 157, 158 und 159 des Gesetzes vom 30. Dezember 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

30. DEZEMBER 2009 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

TITEL 11 — Soziale Eingliederung

KAPITEL 1 — Abänderung des Gesetzes vom 2. April 1965 bezüglich der Übernahme der von den öffentlichen Sozialhilfezentren gewährten Hilfeleistungen

Art. 157 - Artikel 11 § 1 des Gesetzes vom 2. April 1965 bezüglich der Übernahme der von den öffentlichen Sozialhilfezentren gewährten Hilfeleistungen, abgeändert durch die Gesetze vom 9. Juli 1971 und 27. Dezember 2005, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«Die im vorgenannten Artikel 4 erwähnten Kosten können nur dann zurückgezahlt werden, wenn eine vorhergehende Sozialuntersuchung es ermöglicht hat, den Bedarf an sozialer Hilfe und dessen Umfang festzustellen.»

KAPITEL 2 — Einziger Jahresbericht - Elektronisches Verfahren

Art. 158 - § 1 - Für die Beziehungen des öffentlichen Sozialhilfezentrums mit dem Staat muss das Verfahren mit Bezug auf die Gewährung und Verwendung der geregelten Zuschüsse in den in § 2 aufgezählten Angelegenheiten ab dem 1. Januar 2009 elektronisch erfolgen.

Der einzige Jahresbericht, dessen Modalitäten vom zuständigen Minister festgelegt werden, wird Gegenstand eines elektronischen Verfahrens.

Er muss zur Vermeidung des Verfalls des Rechts auf den Zuschuss spätestens am 31. März eines jeden Jahres, das auf die Gewährung des Zuschusses folgt, beim Staat eingereicht werden.

§ 2 - Bei den in § 1 erwähnten Angelegenheiten handelt es sich um folgende:

1. um die Kosten für die Bildung von Mietgarantien,
2. um den Betreuungsauftrag und die finanzielle Sozialhilfe im Rahmen der Energielieferung an die bedürftigsten Personen,
3. um die erhöhte Staatssubvention an die öffentlichen Sozialhilfezentren bestimmter Städte und Gemeinden für spezifische Initiativen zur sozialen Eingliederung,

4. um die Gewährung einer Subvention für bestimmte ÖSHZ, die an dem Pilotprojekt «Cluster-Plan für kleine ÖSHZ» teilnehmen,
5. um die Beteiligung an den Personalkosten im Rahmen des Rechts auf soziale Eingliederung.

§ 3 - Der König kann die Angelegenheiten, in denen die Verwendung elektronischer Verfahren obligatorisch ist, ausdehnen.

§ 4 - Die Verwendung sowohl durch das öffentliche Sozialhilfezentrum als auch durch den Staat eines wie in § 1 definierten elektronischen Verfahrens geht mit der Authentifizierung durch eine fortgeschrittene elektronische Signatur einher, die auf der Grundlage eines qualifizierten Zertifikats von einer sicheren Signaturerstellungseinheit, wie erwähnt im Gesetz vom 9. Juli 2001 zur Festlegung bestimmter Regeln in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen und Zertifizierungsdienste, erstellt wurde.

KAPITEL 3 — *Abänderung des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung*

Art. 159 - In Artikel 29 § 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung werden die Wörter «Artikel 2262bis § 1 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches» durch die Wörter «Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches» ersetzt.

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Châteauneuf-de-Grasse, den 30. Dezember 2009

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Premierminister

Y. LETERME

Für die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten, beauftragt mit der Sozialeingliederung, abwesend:

Der Minister der Pensionen und der Großstädte

M. DAERDEN

Die Ministerin der Beschäftigung, beauftragt mit der Migrations- und Asylpolitik

Frau J. MILQUET

Der Minister der Justiz

S. DE CLERCK

Die Ministerin der KMB und der Selbständigen

Frau S. LARUELLE

Der Minister der Energie

P. MAGNETTE

Der Minister der Entwicklungszusammenarbeit

Ch. MICHEL

Die Ministerin des Öffentlichen Dienstes

Frau I. VERVOTTE

Für den Minister für Unternehmung und Vereinfachung, abwesend:

Die Ministerin des Innern

Frau A. TURTELBOOM

Die Ministerin des Innern

Frau A. TURTELBOOM

Der Staatssekretär für Mobilität

E. SCHOUPPE

Der Staatssekretär für Migrations- und Asylpolitik

M. WATHELET

Für den Staatssekretär für Soziale Eingliederung, abwesend:

Der Minister der Pensionen und der Großstädte

M. DAERDEN

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

S. DE CLERCK